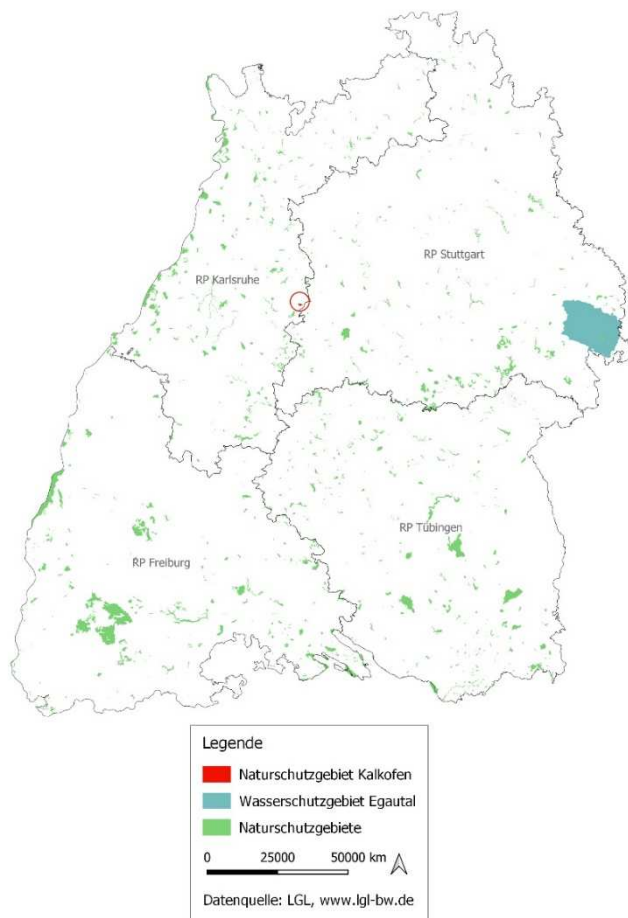


## Hintergrundinformationen zum Pestizidstreit zwischen NABU, Zweckverband Landeswasserversorgung und Land Baden-Württemberg

### 1. Um welche Gebiete geht es?

Der NABU Baden-Württemberg fordert die Pestizidanwendungsdaten für **alle Naturschutzgebiete in Baden-Württemberg**. Das Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts (VG) Freiburg befasst sich



jedoch nur mit den Naturschutzgebieten (NSG) im Regierungsbezirk des Regierungspräsidiums (RP) Freiburg. Beim vorliegenden Urteil des VG Karlsruhe geht es um das **NSG Kalkofen im Enzkreis**. Das Urteil des VG Stuttgart dreht sich um die Klage der Landeswasserversorgung für das **Wasserschutzgebiet Egautal** (siehe Karte).

In Baden-Württemberg sind 1.043 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 86.734,01 Hektar (ha) ausgewiesen (Quelle: LUBW, Stand: 16. Oktober 2019).

Das entspricht einem Anteil von 2,43 Prozent an der Landesfläche. 13 Schutzgebiete erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke. Die Anzahl der Schutzgebiete in BW ist um diese Mehrfachnennungen korrigiert und entspricht deshalb nicht der Aufsummierung der Anzahlen der Gebiete in den vier Regierungsbezirken.

**Pressedownload: Die drei Urteile und die Übersichtskarte finden Sie unter:**

[www./NABU-BW.de/pestizidurteile](http://www./NABU-BW.de/pestizidurteile)

(personenbezogene Daten sind aus rechtlichen Gründen geschwärzt)

#### Die Gebiete in Zahlen

	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Regierungsbezirk Stuttgart	259	15.641	1,48
Regierungsbezirk Karlsruhe	229	18.920	2,73
Regierungsbezirk Freiburg	268	32.119	3,44
Regierungsbezirk Tübingen	300	19.251	2,17
<b>Baden-Württemberg, gesamt</b>	<b>1.043</b>	<b>86.734</b>	<b>2,43</b>

Anteil der Ackerfläche in NSGs landesweit: 14 %

**Größe NSG Kalkofen (Enzkreis): 67 ha**

**Größe Wasserschutzgebiet Egautal: 28.182 ha**

## 2. Die Klagen – eine Chronik

### **Klage Nr. 1: NABU begehrt Zugang zu Aufzeichnungen über Pestizideinsatz im Naturschutzgebiet Kalkofen im Enzkreis**

- Dezember 2017: Antrag des NABU beim Landratsamt Enzkreis auf Zugang zu den Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der letzten drei Jahre auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Naturschutzgebiet „Kalkofen“ im Enzkreis – gestützt auf § 24 Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) i.V.m. § 11 Abs.3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).  
Zur Begründung: Der NABU wolle wissen, wie hoch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in diesem Naturschutzgebiet (NSG) sei, weil dieser negative Auswirkungen auf die (dort vorhandene) Artenvielfalt haben könne. Der NABU bittet um Übermittlung der Informationen in elektronischer, anonymisierter Form.
- Februar 2018: Landratsamt (LRA) Enzkreis lehnt Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ab.
- März 2018: NABU erhebt Widerspruch.
- Juli 2018: Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe weist Widerspruch zurück.
- August 2018: NABU erhebt Klage gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das RP.
- März 2020: Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe verkündet Urteil. NABU erhält in allen Punkten recht.
- Mai 2020: Land Baden-Württemberg geht in Berufung.

### **Klage Nr. 2: Zweckverband Landeswasserversorgung begehrt Zugang zu Aufzeichnungen über Pestizideinsatz im Wasserschutzgebiet Egautal**

- März 2018: Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) begehrt im Wege eines Umweltinformationsanspruchs Zugang zu den Aufzeichnungen von Landwirten über die verwendeten Pflanzenschutzmittel im Wasserschutzgebiet Egautal beim LRA Ostalbkreis.
- Mai 2019: LRA Ostalbkreis lehnt Antrag ab mit der Begründung, es verfüge nicht über die begehrten Informationen.
- Juli 2019: LW stellt Antrag beim RP Stuttgart.
- August 2019: RP Stuttgart lehnt Antrag ab, mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für eine Zugangsgewährung nach § 24 UVwG nicht vorliegen würden, da das RP Stuttgart als informationspflichtige Stelle nicht über die entsprechenden Umweltinformationen verfüge.
- September 2019: LW erhebt Klage beim VG Stuttgart.
- Juni 2020: VG Stuttgart verkündet Urteil und gibt LW in allen Punkten recht.
- August 2020: Land Baden-Württemberg geht in Berufung.

### **Klage Nr. 3: NABU begehrt Zugang zu Aufzeichnungen über Pestizideinsatz in allen Naturschutzgebieten Baden-Württembergs**

- Januar 2019: NABU stellt Antrag auf Zugang zu Umweltinformation nach § 24 UVwG über die Aufzeichnungen der Pestizidanwendungsdaten (nach § 11 PflSchG) durch die beruflichen Anwender (i. d. R. landwirtschaftliche Betriebe) für alle Naturschutzgebiete in BW. Aufgrund der behördlichen Zuständigkeiten werden vier separate Anträge bei den vier RPs des Landes gestellt. Die RPs stimmten sich in der Folge untereinander und mit dem Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW ab. Das VG Freiburg bearbeitet den Fall für die NSGs im RP Freiburg. Die VGs Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen haben sich mit den Klagen noch nicht befasst.
- Februar 2019: RP Freiburg lehnt Antrag ab. Zur Begründung führt es aus, dem NABU stehe kein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.
- März 2019: RP Freiburg und NABU einigen sich darauf, auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten und unmittelbar in ein Klageverfahren einzusteigen. Daraufhin erhebt der NABU Klage beim VG Freiburg.
- Juli 2020: VG Freiburg verkündet Urteil und gibt NABU in allen Punkten recht.
- August 2020: Land Baden-Württemberg geht in Berufung.

### 3. Die Argumentation des Landes und die Kernaussagen der Gerichte

Das Land behauptet ...	Die Gerichte urteilen ... (zusammengefasste Ausschnitte aus den drei Urteilen)
NABU hätte <b>kein berechtigtes Interesse an den Informationen</b> . NABU hätte demnach überhaupt keinen Anspruch.	<p>Die in § 11 Abs. 3 PflSchG vorgesehene Voraussetzung, dass ein berechtigtes Interesse vorliegen muss, verstößt gegen Art. 67 EU-Pflanzenschutz-VO und Art. 3 UI-RL.</p> <p>§ 11 Abs. 3 PflSchG ist mit den Vorgaben des Europarechts nicht vereinbar und daher unanwendbar.</p> <p>Es muss überhaupt kein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Informationen ist voraussetzungslos. Das Informationsrecht ist ein Jedermannsrecht!</p>
Verletzung von <b>Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</b> → nach dem Motto „geht niemanden was an“!	<p>Zwar sieht auch Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d.) UI-RL die Möglichkeit einer Ausnahme vom Informationsanspruch bei negativen Auswirkungen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor. Dies gilt nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 UI-RL aber nicht uneingeschränkt, sondern nur nach Abwägung mit dem öffentlichen Informationsinteresse <b>und niemals</b> bei Informationen über Emissionen in die Umwelt. Der Einsatz von PSM wird als Emission angesehen.</p> <p><b>Fazit:</b> Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht erkennbar und völlig irrelevant, da es um Emissionen geht.</p> <p>Im Gegenteil: Die UI-RL verfolgt in Art. 1 Buchst. b gerade das bei der Auslegung zu berücksichtigende Ziel, wonach „eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung der bei Behörden vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen“ ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine Verbreitung oder Weiterverwendung der legal erworbenen Informationen nicht zu kritisieren, sondern im Gegenteil, als (zweiter) Zweck des Umweltinformationsrechts ausdrücklich positiviert.</p>
Die Übermittlung ginge, wenn überhaupt, nur im <b>Einzelfall</b> und liege im <b>Ermessen der Behörde</b> (Bezug auf PflSchG § 11)	<p>Weder die UI-RL noch die EU-Pflanzenschutzmittel-VO sehen Beschränkung auf den Einzelfall oder Ermessen der Behörde vor.</p> <p>Auch hier ist § 11 PflschG unionsrechtswidrig und darf nicht angewandt werden.</p> <p>Der allgemeine Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen sieht sogar eine <b>gebundene Entscheidung</b>, also eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, vor. Nur hinsichtlich der <b>Art</b> des Informationszugangs (Akteneinsicht, Übersendung der Daten) steht der Behörde u. U. Ermessen zu (s. II.3.e.).</p>
Das Land „ <b>verfügt</b> “ <b>gar nicht</b> über die Aufzeichnungen, denn die liegen bei den Landwirten.	Die Aufzeichnungen werden im Sinne des § 23 Abs. 4 UVwG <b>für</b> das RP Freiburg als zuständige Behörde <b>bereitgehalten</b> . Damit „verfügt“ das RP über die Aufzeichnungen.
Die Behörde ist <b>nicht zur Informationsbeschaffung verpflichtet</b> .	Da die Behörde im rechtlichen Sinne über die Daten verfügt, muss sie die Daten auch heranschaffen.
Das Land <b>weiß gar nicht, welche Landwirte</b> in den Schutzgebieten die Bewirtschafter sind.	Gericht und Kläger fragen, wie dann die vorgeschriebenen PSM-Kontrollen überhaupt durchgeführt werden können?

	<p>Das Recht und die Pflicht zur Einsichtnahme in die genannten Aufzeichnungen setzt aber notwendigerweise Kenntnis oder zumindest Kennenmüssen von deren Belegenheit voraus. Mithin</p> <p>beschränkt sich der hier zu besorgende „zusätzliche“ Verwaltungsaufwand auf die Anforderung, mit Einverständnis des Klägers die begehrten Aufzeichnungen zu anonymisieren und weiterzuleiten. Die Ermittlung, Listung und Überwachung von einzelnen beruflichen Verwendern von PSM gehört dagegen zu den „gewöhnlichen“ Aufgaben der als Pflanzenschutzdienst zuständigen Behörde (vgl. S 59 Abs. 2 PflSchG).</p>
<p><b>Personenbezogene Daten sind zu schützen</b>, die Landwirte dürfen nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben (Kontrollen) ermittelt werden. Eine Abfrage durch Dritte ist keine „Kontrolle“.</p>	<p>Die Gewährung des Informationsanspruchs durch die Behörde für Dritte ist eine <b>gesetzliche Aufgabe</b>. Zur Erfüllung dieser Aufgaben muss sie auf ihr verfügbare Daten zurückgreifen. Die Daten sind für die Behörde verfügbar, da sie für sie bereit gehalten werden müssen.</p>
<p>Verwaltungsaufwand wäre für die Behörde aufgrund der großen Zahl an Flächen und Pestizidanwender zu groß</p>	<p>Verwaltungsaufwand ist kein Ablehnungsgrund. Obgleich davon auszugehen ist, dass das RP einen gewissen Aufwand betreiben muss, um die fraglichen PSM-Verwender in NSGs ausfindig zu machen, fällt dieser Verwaltungsaufwand in den ihm überantworteten gesetzlichen Aufgabenbereich.</p> <p>[Anm. NABU: Allerdings ist davon auszugehen, dass die allermeisten Landwirte den Behörden bekannt sind. ]</p>
<p><b>Die Umweltinformationsrichtlinie (siehe Gerichtsurteile)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dient der <b>Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK)</b> und ist getragen von dem <b>Prinzip der Transparenz im Umweltsektor</b>. Das <b>Transparenzprinzip (Art. 1 Abs. 2 EUV)</b> zählt zu den <b>fundamentalen Verfassungsprinzipien des Unionsrechts</b>.</li> <li>• gewährleistet im Interesse des Umweltschutzes (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 EUV) den <b>freien Zugang zu Umweltinformationen</b> der nationalen Behörden <b>und die Verbreitung dieser Informationen</b>.</li> <li>• schreibt so den Grundsatz fest, <b>dass jedermann ein Recht auf Zugang</b> zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen hat, <b>ohne hierfür ein Interesse geltend machen zu müssen</b>.</li> <li>• kodifiziert im Hinblick auf den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen einen <b>Mindeststandard</b>. Deswegen kann, trotz der bereichsspezifischen Regelung in § 11 Abs. 3 PflSchG, anspruchsbegründend auf den Umsetzungsakt in § 24 Abs. 1 Satz 1 UVwG zurückgegriffen werden.</li> <li>• regelt auch Ausnahmetatbestände und (Verfahrens-) Modalitäten.</li> <li>• Den allgemeinen – auf Landesebene in § 24 Abs. 1 Satz 1 UVwG umgesetzten – Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen können <b>bereichsspezifische Informationszugangsansprüche nur verdrängen, wenn und soweit sie weitergehende Zugangsrechte vorsehen</b>. Dies folgt aus dem Erwägungsgrund 24, demnach die Bestimmungen der Umweltinformationsrichtlinie (nur) das Recht der Mitgliedstaaten nicht berühren, Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die der Öffentlichkeit einen breiteren Zugang zu Informationen gestatten, als in der Umweltinformationsrichtlinie vorgesehen. In Betracht kommt insoweit etwa ein weitergehendes Zugangsrecht in Bezug auf Dokumente Dritter oder die Reichweite der Ausnahmen.</li> <li>• § 11 Abs. 3 PflSchG bleibt weit hinter dem Mindeststandard des allgemeinen Umweltinformationszugangsanspruchs nach der Umweltinformationsrichtlinie – und in der Folge auch der mitgliedstaatlichen Umsetzungsakte – zurück. Nach alledem <b>ist § 11 Abs. 3 PflSchG als europarechtswidrig einzustufen und muss unanwendbar bleiben</b>, da eine unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist.</li> </ul>	

## **Die Kläger und Podiumsteilnehmer der LPK**

### **Zweckverband Landeswasserversorgung**

Der Zweckverband Landeswasserversorgung ist ein im Jahr 1965 gegründeter selbstständiger kommunaler Zweckverband, dessen Aufgabe die Bereitstellung von Wasser für die öffentliche Versorgung der Verbandsmitglieder ist. Mitglieder des Zweckverbandes sind 106 Städte, Gemeinden und kommunale Zweckverbände. Der Kläger beliefert insgesamt rund 250 Städte und Gemeinden mit ca. 90 Millionen m<sup>3</sup> Trinkwasser im Jahr. Er nutzt zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe auf der Grundlage wasserrechtlicher Bewilligungen unter anderem das Kaarst Grundwasservorkommen aus der Buchbrunnenquelle im Egautal. Ferner gewinnt er Wasser aus dem Grundwasservorkommen im Donauried sowie aus dem Flusswasser der Donau und bezieht Wasser vom Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung.

**Link:** [www.lw-online.de](http://www.lw-online.de)

### **NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg**

Der NABU Baden-Württemberg ist mit mehr als 114.000 Mitgliedern und rund 250 Gruppen vor Ort der größte Landesverband des NABU und zugleich der mitgliederstärkste Umweltverband in Baden-Württemberg. Mit mehr als 770.000 Mitglieder und Fördernden ist der NABU der mitgliederstärkste Umweltverband in Deutschland.

Der NABU möchte Menschen dafür begeistern, sich für die Natur einzusetzen – unter anderem mit bekannten Aktionen wie „Stunde der Gartenvögel“, „Batnight“ oder „Vogel des Jahres“. Sechs Kernthemen sind in den „NABU-Naturschutzzielen 2020“ definiert: Landwirtschaft, Wald, Moore, Naturverträgliche Energiewende, Grüne Infrastruktur und Natura 2000.

**Links:** [www.NABU-BW.de](http://www.NABU-BW.de) / [twitter.com/Naturschutzbund](https://twitter.com/Naturschutzbund) / [facebook.com/NABU.BW](https://facebook.com/NABU.BW) / [instagram.com/nabu.bw](https://instagram.com/nabu.bw)

### **Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI BW)**

Dr. Stefan Brink ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Er ist unabhängig und vom Landtag auf sechs Jahre gewählt. Die Aufgabe des Landesbeauftragten ist es, die Grundrechte auf Datenschutz und Informationsfreiheit zu sichern. Er geht entsprechenden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Behörden oder Unternehmen in Baden-Württemberg nach und berät im Bereich des Datenschutzes über den rechtskonformen Einsatz digitaler Produkte.

Für die Informationsfreiheit unterstützt er beratend bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Initiativen für eine transparente und offene Verwaltung in Baden-Württemberg, die er bei der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes berät und beaufsichtigt. „Daten schützen - Daten nützen“ bedeutet daher beides: Bürgerinnen und Bürger beim Schutz ihrer persönlichen Daten zu unterstützen und ihnen den Weg zur einer optimalen Nutzung von Verwaltungsinformationen zu weisen.

**Link:** <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>